

EHRENORDNUNG

des SV Teterow 90 e.V.



§1 Allgemeines

Inhalt der vorliegenden Ehrenordnung sind die Regelungen über die Ehrung von Vereinsmitgliedern des SV Teterow 90 e.V. und Nichtmitgliedern.

Ehrungen werden grundsätzlich in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

Für den Erlass der Ehrenordnung ist gemäß Satzung §18 (7) der Vorstand des Vereins zuständig.

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Vorstandsbeschluss vom 02.09.2024 in Kraft und trifft voll inhaltlich zu, für die ab diesem Zeitpunkt zu Ehrenden.

§2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Der Verein kann Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft wie folgt ehren:

Für die ununterbrochene Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren mit der Ehrennadel des Vereins in Bronze bzw. Silber bzw. Gold, verbunden mit der Verleihung einer Ehrenurkunde.

Alle weiteren 10 Jahre erfolgt die Verleihung einer Ehrenurkunde.

Diese Ehrungen können jeweils mit einem angemessenen Präsent verbunden sein. Hierzu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu fassen.

§3 Ehrungen aus besonderem Anlass

Der Verein kann bei persönlichen Anlässen, wie:

- Geburtstagen ab dem 50. und alle weiteren 10 Jahre,
- Hochzeiten (auch Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit),
- Eheschließungen und
- Geburten

Mitglieder durch Zuwendungen ehren. Diese Ehrungen können mit einem angemessenen Präsent verbunden werden. Hierzu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu fassen.

§4 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Für herausragende sportliche Leistungen (Meisterschaft, Pokalsieg, Aufstieg etc.) obliegt es dem Vorstand, eine geeignete Anerkennung für die Mannschaft bzw. Trainer und Betreuer vorzunehmen.

Ebenso können langjährige verdienstvolle Spieler und Mitglieder durch den Verein/Vorstand verabschiedet und mit einem angemessenen Präsent geehrt werden. Hierzu ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss zu fassen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Grundsätze zur Ehrenmitgliedschaft sind in der Vereinssatzung (Fassung vom 17.06.2022) §6 Abs. 5 geregelt.

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ebenso können Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wodurch sie Mitgliederrechte erlangen. Dies schließt das Stimmrecht mit ein.

Ehrenmitglieder erhalten freien Eintritt bei Vereinsveranstaltungen.

§6 Ehrenvorsitzende

Vereinsvorsitzende (auch ehemalige), die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Sie behalten bzw. erlangen Mitgliederrechte. Dies schließt das Stimmrecht mit ein.

Ehrenvorsitzende besitzen ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht für Vorstandssitzungen. An Vorstandssitzungen können Sie beratend teilnehmen.

Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sie erhalten freien Eintritt bei Vereinsveranstaltungen.

§7 Aberkennung

Erweist sich der Träger einer Auszeichnung dieser Ehrung nicht würdig oder wird er aus dem Verein wirksam ausgeschlossen, so kann diese durch den Vorstand des Vereins aberkannt werden.

Teterow, den 02.10.2024

Vorsitzender _____

Stellvertreter _____